



**AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität  
Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_65**

**JAHRGANG 42  
15.11.2013**

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Romanistik  
an der Bergischen Universität Wuppertal  
vom 15.11.2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NW. S.272), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Masterprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
- § 14 Prüfungen durch Schriftliche Hausarbeiten
- § 15 Sammelmappe
- § 16 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten
- § 17 Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium (Master-Thesis)
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 19 Zusatzleistungen
- § 20 Zeugnis
- § 21 Masterurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
  - § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
  - § 24 Übergangsbestimmungen
  - § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung
- Anhang: Modulbeschreibung

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Ziele des Studiums, Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang Romanistik. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einzuordnen und selbständig zu lösen.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium in Romanistik erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS Leistungspunkten, von denen mindestens 76 ECTS-Leistungspunkte im Fach Romanistik oder Französisch oder Spanisch erworben worden sind, mit der Gesamtnote 2,7 oder der ECTS-Note „B“ oder besser bestanden hat und dabei Kenntnisse einer romanischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2+ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) erworben hat. Sofern die Sprachkenntnisse nicht aus den Unterlagen hervorgehen, können diese im Rahmen einer schriftlichen Aufnahmeprüfung unter Aufsicht von 20 Minuten Dauer nachgewiesen werden.
- (4) Liegen die Unterlagen nach Absatz 3 aus von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht zu vertretenden Gründen noch nicht vollständig vor, können Einzelnachweise erbracht werden. Der Prüfungsausschuss kann in diesem Fall eine Zulassung unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Aufnahme des Studiums aussprechen (§ 49 Abs. 7 Satz 4 HG).
- (5) Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund der vorgelegten Unterlagen über den Zugang zum Masterstudium. Das Ergebnis wird der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann den Zugang zum Masterstudium von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Teilstudiengang Romanistik des kombinatorischen Studienganges Bachelor of Arts abhängig machen.

### **§ 2**

#### **Abschlussgrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit und Studiumumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Masterstudiengang Romanistik einschließlich der Abschlussarbeit vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 120 LP vergeben, davon entfallen 24 LP auf die Masterarbeit mit Abschlusskolloquium.

### **§ 4**

#### **Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass das Masterstudium einschließlich der Abschlussarbeit mit Ende des vierten Studiensemesters vollständig abgeschlossen sein kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel vor dem Veranstaltungsbeginn des nächsten Semesters abgenommen.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen bildet der Fachbereich Geistes- und Kulturwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus neun Mitgliedern, von denen fünf der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eines der Gruppe der Studierenden angehören. Die bzw. der Vorsitzende, die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und seine Stellvertreterin bzw. seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Hochschullehrerin bzw. einem weiteren Hochschullehrer insgesamt mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei fachwissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## **§ 7**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind anzuerkennen, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den Leistungen vorliegen, die sie ersetzen würden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkennen und auf einen Studiengang anrechnen.
- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Akademische Auslandsamt sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf die Prüfungsausschussvorsitzende oder den Prüfungsausschussvorsitzenden übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatinnen und Kandidaten können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird den Kandidatinnen und Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer getroffen und von ihr bzw. ihm oder dem jeweilig Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem Prüfer oder Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates darüber hinaus die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären, oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären. Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidatinnen und Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **II. Masterprüfung**

### **§ 9**

#### **Zulassung**

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer auf der Grundlage des § 1 Abs. 3 an der Bergischen Universität Wuppertal für den Masterstudiengang Romanistik oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer eingeschrieben ist und eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass keine Prüfung in einem romanistischen Studiengang einer Hochschule oder äquivalenter Module nach § 10 in einem anderen Studiengang dieser Hochschule nicht oder endgültig nicht bestanden wurden und dass der/die Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

### **§ 10**

#### **Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung**

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie das Ziel des Masterstudiums erreicht haben, und dass sie sich insbesondere die wichtigsten Kenntnisse ihres Faches, methodische und konzeptionelle Fähigkeiten und eine systematische Orientierung angeeignet haben, die für einen erfolgreichen Einsatz in der beruflichen Praxis erforderlich sind.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte und der Abschlussarbeit (Masterthesis). Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte in den Modulen und Modulabschlussprüfungen gemäß der Modulbeschreibung (Anhang) erworben worden sind. Die Modulbeschreibung ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

In Sprachpraxis 1 sind 13 LP zu erwerben

A1	Sprachpraxis 1: 1. romanische Sprache (Französisch oder Spanisch) (Niveau GER C1+)	13 LP
----	---	-------

Im Bereich Sprachpraxis 2 sind 13 LP durch die Wahl eines der folgenden Module zu erwerben:

A2	Sprachpraxis 2a: 2. romanische Sprache (Niveau GER C1+)	13 LP
----	---	-------

Kompetenz-  
modul

A2	Sprachpraxis 2b1: 2. romanische Sprache (Niveau GER B2+)	13 LP
----	--	-------

Angleichungs-  
modul

A2	Sprachpraxis 2b2: 2. romanische Sprache Italienisch (Niveau GER B2+)	13 LP
----	--	-------

A2	Sprachpraxis 2c: 2. romanische Sprache (Niveau GER B1+)	13 LP
----	---	-------

Nullmodul

Im Profilbereich sind durch Module aus den Wahlpflichtbereichen insgesamt 50 LP zu erwerben.

a) Bei Wahl des Profils Linguistik sind die Module B1, B2, B3 und B4 zu absolvieren.

b) Bei Wahl des Profils Literaturwissenschaft ist das Modul C1 zu absolvieren sowie nach

Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten weitere 35 LP mit den Modulen C2 bis C6 zu erwerben.

- c) Bei Wahl eines asymmetrischen Profils sind die Module B1, B3 und C1 zu absolvieren sowie nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten eines der Module C4 oder C5 zu erwerben.
- d) Bei Wahl eines symmetrischen Profils sind die Module B1 und C1 zu absolvieren sowie nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten 15 LP mit den Modulen B2 oder B4 zu erwerben und 10 LP nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus einem der Module C2 oder C3 oder C6.

#### Wahlpflichtbereich Linguistik

B1	Grammatische Theorien und empirische Methoden	10 LP
B2	Erwerb romanischer Sprachen	15 LP
B3	Romanische Einzelsprachen und ihre Varietäten	10 LP
B4	Romanische Sprachen im Kontakt mit anderen Sprachen	15 LP

#### Wahlpflichtbereich Literaturwissenschaft

C1	Romanische Literaturwissenschaft: Methoden und Diskurse	15 LP
C2	Romanische Literaturwissenschaft: Epochen und Gattungen	10 LP
C3	Allgemeine Literaturwissenschaft	10 LP
C4	Vergleichende Literaturwissenschaft	15 LP
C5	Lateinischsprachige Literatur als Teil der europäischen Literaturschichte	15 LP
C6	Lateinische Literatur der Antike	10 LP

#### Bereich Recherche oder Praxis

D1	Recherche-Master oder	15 LP
D2	Praxis-Master	15 LP

#### Praktikum

E	Praktikum	5 LP
---	-----------	------

#### Abschlussbereich

F	Abschlussarbeit einschließlich Abschlusskolloquium (Master-Thesis)	24 LP
---	--	-------

### § 11

#### Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und mit den geläufigen Methoden des Faches Problemlösungen erarbeiten kann.
- (2) Prüfungen beziehen sich inhaltlich auf ein gesamtes Modul. Die Modulbeschreibung (Anhang) beschreibt die Modulkomponenten inhaltlich und legt damit fest, welche Teile (z.B. Lehrveranstaltungen oder Nachweise) einem Modul zugeordnet werden.
- (3) Die Prüfungen zu den Modulen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibung durchgeführt, die Modulbeschreibung ist Bestandteil der Prüfungsordnung.
- (4) Die Leistungspunkte werden in Prüfungen oder durch Nachweise auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die regelmäßige und aktive Beteiligung an Lehrveranstaltungen stellt in diesem Sinne keine individuell erkennbare Leistung dar. Die Prüfungen sind nach § 18 Abs. 1 zu benoten.
- (5) Die Form, in der Nachweise (unbenotete Studienleistungen) in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüferinnen und Prüfer bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der Prüfungen bzw. Nachweise und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der Leistungspunkte vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.

- (6) Die Anmeldung zu einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung muss die Kandidatin oder der Kandidat dem Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vorlegen. Für eine eingeschränkt wiederholbare Prüfung in Form einer schriftlichen Hausarbeit oder einer Sammelmappe erfolgt die Anmeldung ohne Frist. Die Anmeldung muss ggf. Auskunft geben über Fehlversuche in demselben oder vergleichbaren Modulen, auch wenn sie in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen unternommen wurden. Mit der Anmeldung sind die vorgeschlagene Prüferin oder der vorgeschlagene Prüfer und die Modulkomponente oder das Modul, auf die sich die Prüfung beziehen soll, anzugeben.
- (7) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu verbinden.

## **§ 12 Mündliche Prüfungen**

- (1) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (2) Mündliche Prüfungen sind vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 40 Minuten festzulegen. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Beisitzerin oder den Beisitzer und setzt den Prüfungstermin fest.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer legt die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 18 Abs. 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüferinnen oder Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Kandidatinnen und Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

## **§ 13 Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)**

- (1) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- (2) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt in der Regel als Prüferin oder Prüfer, die oder der die Aufgabe stellt, diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer und setzt den Prüfungstermin fest.

- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

#### **§ 14**

##### **Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten**

- (1) In Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob der Prüfling in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt.
- (2) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nicht-Bestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Der Prüfungsausschuss benennt als erste Prüferin oder ersten Prüfer diejenige Lehrende oder denjenigen Lehrenden, die oder der eine zugeordnete Lehrveranstaltung durchführt oder zuletzt durchgeführt hat. Er bestellt ggf. die Zweitprüferin oder den Zweitprüfer.
- (3) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den beiden Prüfern vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre schriftliche Hausarbeit zu geben.

#### **§ 15**

##### **Prüfungen durch Sammelmappen**

- (1) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die Kandidatin oder der Kandidat mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- (2) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine Prüferin oder einen Prüfer, die oder der nach § 6 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form entweder einer mündlichen Prüfung oder einer schriftlichen Prüfung (Klausur) nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden ist. Die gemäß § 18 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- (3) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die jeweilige Lehrende oder den jeweiligen Lehrenden unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die oder der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur Prüferin oder zum Prüfer nach § 6 bestellt ist. Sofern die Zahl der geforderten Einzelleistungen die Anzahl der Modulkomponenten nicht übersteigt, können die Modulbeschreibungen zudem festlegen, dass diese Vorbegutachtungen von Einzelleistungen gegenüber dem Prüfungsausschuss dokumentiert werden, der diese Vorbewertung der Prüferin oder dem Prüfer für die abschließende Gesamtbegutachtung und -bewertung der Sammelmappe zur Verfügung stellt.
- (4) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren sind und ggf. durch die zur Prüferin bestellte Lehrende oder den zum Prüfer bestellten Lehrenden vorzubegutachten sind.
- (5) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüferin oder der hierzu bestellte Prüfer gegebenenfalls fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt wer-



den müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

## **§ 16**

### **Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten**

- (1) Für jede Kandidatin und jeden Kandidaten richtet der Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüferinnen bzw. Prüfer in einer vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidatinnen und Kandidaten in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Erworbene LP werden nur einmal angerechnet.

## **§ 17**

### **Abschlussarbeit mit Abschlusskolloquium (Master-Thesis)**

- (1) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium (Master-Thesis) soll zeigen, dass die Kandidatinnen und Kandidaten ihr Fach beherrschen und in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig und wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Die Abschlussarbeit wird von diesen Prüferinnen und Prüfern betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig, d.h. in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des dritten Semesters, ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (7) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Masterarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (8) Spätestens acht Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit wird ein Abschlusskolloquium abgehalten. Für die Durchführung des Abschlusskolloquiums gilt § 12 Abs. 2-5 entsprechend.
- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit wird eine Vorschlagsmöglichkeit für die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer eingeräumt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und kurz schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder

besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit zu wiederholen.

- (10) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit wird ein benotetes Kolloquium von 45 Minuten Dauer in Form einer mündlichen Prüfung durchgeführt. Für das Kolloquium werden grundsätzlich die Prüferinnen und Prüfer der schriftlichen Arbeit bestellt. Das Kolloquium wird spätestens 8 Wochen nach Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt. Die Gesamtnote des Abschlussmoduls berechnet sich als arithmetisches Mittel der mit 8,5 Zehnteln gewichteten Bewertung des schriftlichen Teils und mit 1,5 Zehnteln gewichteten Bewertung des Kolloquiums. Zum Abschluss des Moduls müssen schriftliche Arbeit und Kolloquium mindestens mit der Note 4,0 bewertet worden sein. Das Kolloquium kann, wenn es nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich des Abschlusskolloquiums ist den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens zwölf Wochen nach Abgabe mitzuteilen.
- (12) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatinnen und Kandidaten bei der Anfertigung ihrer ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatten.
- (13) Die Abschlussarbeit und das dazugehörige Abschlusskolloquium wird mit 24 LP verrechnet.

## **§ 18**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung**

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen. Bei der Bildung der Noten für die einzelnen Module und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Leistungspunkte gem. § 10 Abs. 2 vorliegen und die Abschlussarbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet worden ist.
- (4) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten sowie der Note des Abschlussmoduls. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,3 ist. Bei Beendigung des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die

Abschlussarbeit besser als 1,3 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung 1,5 oder besser ist.

- (6) Die Gesamtnoten der erfolgreichen Studierenden aus dem Masterstudiengang Romanistik der beiden vergangenen Studienjahre werden in einer Tabelle dargestellt, welche die im Studiengang vergebenen Gesamtnoten (1 bis 4), die Anzahl der Studierenden, die diese Gesamtnoten jeweils erreichten und den prozentualen Anteil dieser Noten an der Gesamtsumme enthält (ECTS-Grading-Table).

### **§ 19 Zusatzleistungen**

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten können weitere als die vorgeschriebenen Leistungspunkte erwerben.
- (2) Diese Leistungspunkte werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen und werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert, sofern es sich um Leistungen aus dem Studienangebot des Masterstudiengangs Romanistik handelt.

### **§ 20 Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erwerb aller Leistungspunkte ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote, die ECTS-Grading-Table, die Note und das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von Leistungspunkten erbracht wurde.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 21 Masterurkunde**

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. vom Dekan des Fachbereichs Geistes- und Kulturwissenschaften sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 22**

#### **Ungültigkeit der Masterprüfung Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Haben die Kandidatinnen und Kandidaten beim Erwerb der Leistungspunkte getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung die Kandidatinnen und Kandidaten getäuscht haben, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von Leistungspunkten nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatinnen und Kandidaten hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der Leistungspunkte geheilt. Haben die Kandidatinnen und Kandidaten die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

### **§ 23**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird den Kandidatinnen und Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 24**

#### **Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für den Master-Studiengang Romanistik ab dem Wintersemester 2013/14 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.
- (2) Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 17.08.2007 (Amtl. Mittlg. 31/07) aufgenommen haben, können ihre Modulprüfungen bis zum 30.09.2015 nach dieser Prüfungsordnung ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 25**

#### **In-Kraft-Treten, Veröffentlichung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches A - Geistes- und Kulturwissenschaften vom 24.10.2012 und 06.11.2013.

Wuppertal, den 15.11.2013

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch

# Inhaltsverzeichnis

A1: Sprachpraxis 1. romanische Sprache (Französisch oder Spanisch, Niveau GER C1+)	2
A2: Sprachpraxis 2a: 2. romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch, Niveau GER C1+)	4
A2: Sprachpraxis 2b1: 2. romanische Sprache (Französisch oder Spanisch, Niveau GER B2+)	6
A2: Sprachpraxis 2b2: 2. romanische Sprache (Italienisch, Niveau GER B2+)	7
A2: Sprachpraxis 2c: 2. romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch, Niveau GER B1+)	8
B1: Grammatische Theorien und empirische Methoden	9
B2: Erwerb romanischer Sprachen	10
B3: Romanische Einzelsprachen und ihre Varietäten	11
B4: Romanische Sprachen im Kontakt mit anderen Sprachen	12
C1: Romanische Literaturwissenschaft: Methoden und Diskurse	13
C2: Romanische Literaturwissenschaft: Epochen und Gattungen	14
C3: Allgemeine Literaturwissenschaft	15
C4: Vergleichende Literaturwissenschaft	16
C5: Lateinischsprachige Literatur als Teil der europäischen Literaturgeschichte	17
C6: Lateinische Literatur der Antike	18
D1: Recherche-Master	19
D2: Praxis-Master	21
E: (Auslands-) Praktikum	23
F: Abschlussmodul: Thesis und Abschlusskolloquium	24

<b>A1: Sprachpraxis 1. romanische Sprache (Französisch oder Spanisch, Niveau GER C1+)</b>							
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>				<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Das Ausbaumodul für die erste romanische Sprache Französisch oder Spanisch befähigt die Studierenden, sich spontan und sehr flüssig in allen berufsfeldrelevanten Registerebenen mündlich und schriftlich zu äußern. Sie können nahezu alle schriftlichen und mündlichen Texte mühelos verstehen; dies entspricht insbesondere in berufsfeldspezifischen Kontexten dem Niveau C1+ bzw. C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).				P	13/120	13 LP	
<b>Nachweise</b>				<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	120 min. Dauer		ganzes Modul		4 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)	40 min. Dauer		ganzes Modul		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) a		2 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) b		2 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) c		1 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Comunicación oral / Communication orale (MASTER) - mündliche fachbezogene Sprachpraxis	Erwerb von sprachlichen Werkzeugen des Französischen oder Spanischen, um komplexe Sachverhalte ausführlich darzustellen, Themenpunkte miteinander zu verbinden, bestimmte Aspekte besonders auszuführen und den Beitrag angemessen abzuschließen. Genauso wie Erwerb von Strategien, um sich in Gesprächen und Fachdiskussionen zu beteiligen und die eigene Meinung präzise auszudrücken, bzw. die eigene Position zu verteidigen. Kompetenzerwerb, um längere Redebeiträge zu verstehen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind, mit einem besonderen Akzent gesprochen oder im Fernsehen, „live“, etc. übertragen werden.		P	Übung	2	2 LP
b	Expresión escrita / Expression écrite (MASTER) - schriftliche fachbezogene Sprachpraxis	Erwerb von sprachlichen Werkzeugen des Französischen oder Spanischen, um klare und gut strukturierte Briefe, Aufsätze, Berichte und andere Formen der schriftlichen Kommunikation über komplexe Sachverhalte zu schreiben, und um dies flüssig und in einem zu dem jeweiligen Zweck angemessenen Stil zu tun. Erwerb von Strategien, um ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte zu verstehen, zu erfassen und zusammenfassend darzustellen. Es werden insbesondere studienrelevante, komplexe Fachtexte behandelt werden.		P	Übung	2	2 LP

<b>(Fortsetzung)</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>				
c	Perfeccionamiento de destrezas / Perfectionnement des aptitudes lan- gagières (MASTER) - berufsfeldbe- zogener Umgang mit Sprache	P	Übung	2	1 LP
	Erwerb von sprachlichen Werkzeugen des Französischen oder Spa- nischen, um die Interaktion einzuleiten, mit verfügbaren Repertoires von Diskursmitteln eine geeignete Wendung auszuwählen, wenn man in Gesprächen das Wort ergreifen oder behalten will, oder um die ei- genen Beiträge geschickt mit denen anderer Personen zu verbinden. Erwerb von Strategien, um sich klar, sehr fließend und gut strukturiert durch die Beherrschung von Gliederungs- und Verknüpfungsmitteln, zum Beispiel in einer Prüfungssituation, auszudrücken. Kompetenzerwerb, um ein breites Spektrum von Redemitteln und allgemeinen, wissenschaftlichen, beruflichen Themen zu verstehen, komplementiert mit guten Kenntnissen umgangssprachlicher und idiomatischer Wen- dungen. Erwerb und Anwendung interkultureller Komponenten.				



<b>A2: Sprachpraxis 2a: 2. romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch, Niveau GER C1+)</b>							
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>				<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Das Ausbaumodul für die zweite romanische Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch befähigt die Studierenden, sich spontan und sehr flüssig in allen berufsfeldrelevanten Registersebenen mündlich und schriftlich zu äußern. Sie können nahezu alle schriftlichen und mündlichen Texte mühelos verstehen; dies entspricht insbesondere in berufsfeldspezifischen Kontexten dem Niveau C1+ bzw. C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).				WP	13/120	13 LP	
<b>Nachweise</b>				<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	120 min. Dauer		ganzes Modul		4 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)	40 min. Dauer		ganzes Modul		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) a		2 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) b		2 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) c		1 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Comunicación oral / Communication orale / Comunicazione orale (MASTER) - mündliche fachbezogene Sprachpraxis	Erwerb von sprachlichen Werkzeugen des Französischen, Italienischen oder Spanischen, um komplexe Sachverhalte ausführlich darzustellen, Themenpunkte miteinander zu verbinden, bestimmte Aspekte besonders auszuführen und den Beitrag angemessen abzuschließen. Genauso wie Erwerb von Strategien, um sich in Gesprächen und Fachdiskussionen zu beteiligen und die eigene Meinung präzise auszudrücken, bzw. die eigene Position zu verteidigen. Kompetenzerwerb, um längere Redebeiträge zu verstehen, auch wenn diese nicht klar strukturiert sind, mit einem besonderen Akzent gesprochen oder im Fernsehen, „live“, etc. übertragen werden.		P	Übung	2	2 LP
b	Expresión escrita / Expression écrite / Produzione testuale (MASTER) - schriftliche fachbezogene Sprachpraxis	Erwerb von sprachlichen Werkzeugen des Französischen, Italienischen oder Spanischen, um klare und gut strukturierte Briefe, Aufsätze, Berichte und andere Formen der schriftlichen Kommunikation über komplexe Sachverhalte zu schreiben, und um dies flüssig und in einem zu dem jeweiligen Zweck angemessenen Stil zu tun. Erwerb von Strategien, um ein breites Spektrum anspruchsvoller, längerer Texte zu verstehen, zu erfassen und zusammenfassend darzustellen. Es werden insbesondere studienrelevante, komplexe Fachtexte behandelt werden.		P	Übung	2	2 LP

<b>(Fortsetzung)</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>				
c	Perfeccionamiento de destrezas / Perfectionnement des aptitudes langagières / Perfezionamento di destrezze (MASTER) - berufsfeldbezogener Umgang mit Sprache	P	Übung	2	1 LP
	Erwerb von sprachlichen Werkzeugen des Französischen, Italienischen oder Spanischen, um die Interaktion einzuleiten, mit verfügbaren Repertoires von Diskursmitteln eine geeignete Wendung auszuwählen, wenn man in Gesprächen das Wort ergreifen oder behalten will, oder um die eigenen Beiträge geschickt mit denen anderer Personen zu verbinden. Erwerb von Strategien, um sich klar, sehr fließend und gut strukturiert durch die Beherrschung von Gliederungs- und Verknüpfungsmitteln, zum Beispiel in einer Prüfungssituation, auszudrücken. Kompetenzerwerb, um ein breites Spektrum von Redemitteln und allgemeinen, wissenschaftlichen, beruflichen Themen zu verstehen, komplimentiert mit guten Kenntnissen umgangssprachlicher und idiomatischer Wendungen. Erwerb und Anwendung interkultureller Komponenten.				

<b>A2: Sprachpraxis 2b1: 2. romanische Sprache (Französisch oder Spanisch, Niveau GER B2+)</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>				<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>
Im Angleichungsmodul vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen in der zweiten romanischen Sprache Französisch oder Spanisch. Sie können sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten in der weiteren romanischen Sprache zu Themen, die ihnen aus dem Studium vertraut sind, relativ spontan und fließend äußern und Hauptinhalte auch komplexerer Texte zu abstrakten Themen verstehen; dies entspricht im Studienkontext etwa dem Niveau B2+/C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).				WP	13/120	13 LP
<b>Nachweise</b>				<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	60 min. Dauer		ganzes Modul		3 LP
Teil der Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)	20 min. Dauer		ganzes Modul		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) a		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) b		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) c		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) d		2 LP
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>	
a	Gramática /Grammaire I	P	Übung	2	2 LP	
b	Gramática / Grammaire II	P	Übung	2	2 LP	
c	Comunicación Oral / Communication orale I oder II	P	Übung	2	2 LP	
d	Expresión Escrita/ Expression écrite	P	Übung	2	2 LP	

<b>A2: Sprachpraxis 2b2: 2. romanische Sprache (Italienisch, Niveau GER B2+)</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>				<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>
Im Angleichungsmodul Italienisch vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen in der zweiten romanischen Sprache Italienisch. Sie können sich klar, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten in der weiteren romanischen Sprache zu Themen, die ihnen aus dem Studium vertraut sind, relativ spontan und fließend äußern und Hauptinhalte auch komplexerer Texte zu abstrakten Themen verstehen; dies entspricht im Studienkontext etwa dem Niveau B2+/C1 des GER.				WP	13/120	13 LP
<b>Nachweise</b>				<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>
Teil der Modulabschlussprüfung	Schriftliche Prüfung (Klausur) (2-mal wiederholbar)	60 min. Dauer		ganzes Modul		3 LP
Teil der Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)	20 min. Dauer		ganzes Modul		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) a		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) b		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) c		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-		Modulteil(e) d		2 LP
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>	
a	Grammatica	P	Übung	2	2 LP	
b	Comunicazione orale	P	Übung	2	2 LP	
c	Comprensione e produzione testuale	P	Übung	2	2 LP	
d	Traduzione	P	Übung	2	2 LP	

<b>A2: Sprachpraxis 2c: 2. romanische Sprache (Französisch, Italienisch oder Spanisch, Niveau GER B1+)</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Das Nullmodul für die zweite romanische Sprache Französisch, Italienisch oder Spanisch befähigt die Studierenden, die Hauptinhalte komplexer Texte zu konkreten und abstrakten Themen sowie Fachdiskussionen im eigenen Spezialgebiet zu verstehen. Sie können sich so spontan und fließend verständigen, dass ein normales Gespräch mit MuttersprachlerInnen ohne größere Anstrengung auf beiden Seiten gut möglich ist. Sie können sich zu einem breiten Themenspektrum klar und detailliert ausdrücken, einen Standpunkt zu einer aktuellen Frage erläutern und die Vor- und Nachteile verschiedener Möglichkeiten angeben dies entspricht im Studienkontext dem Niveau B1+/ B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER).			WP	13/120	13 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (2-mal wiederholbar)	20 min. Dauer	ganzes Modul		1 LP	
Die 20minütige mündliche Prüfung auf Französisch/ Italienisch/ Spanisch erstreckt sich auf die im Rahmen der Lehrveranstaltungen angefertigten Unterlagen zum Nachweis der Studienleistungen und die Inhalte der besuchten Lehrveranstaltungen.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) a	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) b	4 LP		
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) c	4 LP		
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Intensivkurs I	Die Studierenden können Texte verstehen, in denen vor allem gebräuchliche bzw. studienrelevante Inhalte vorkommen. Sie können sich in einfachen, routine-mäßigen Situationen verständigen; dies entspricht in etwa dem Niveau A2+ bis B1 des GER.	P	Übung	4	4 LP
b	Intensivkurs II	Die Studierenden können die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um inhaltlich vertraute Dinge geht. Sie können sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Sie können über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben; dies entspricht etwa dem Niveau B1+ des GER.	P	Übung	4	4 LP
c	Intensivkurs III	Die Studierenden erreichen das Niveau B2 des GER und können den Eingangstest für das „Ausbaumodul“ bestehen.	P	Übung	4	4 LP

<b>B1: Grammatische Theorien und empirische Methoden</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Die Studierenden erwerben gründliche Kenntnisse über grammatische Theorien, Wissenschaftsgeschichte und empirische Datenanalyse und setzen diese in Bezug zu konkreten Daten, die sie selbst erheben.			WP	10/120	10 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul		2 LP	
Die mündliche Prüfung stellt ein Fachgespräch über die Teilveranstaltungen des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) b		4 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Synchrone und diachrone Sprachtheorien	Die Studierenden lernen verschiedene sprachwissenschaftliche Beschreibungsverfahren und Theorieansätze sowie die Geschichte der romanischen Sprachen kennen und wenden sie auf die Analyse ausgewählter Strukturbereiche der romanischen Sprachen an.	P	Hauptseminar	2	4 LP
b	Empirische Sprachwissenschaft	Die Lehrveranstaltung führt in die qualitativ und empirisch arbeitende Sprachwissenschaft ein. Im Bereich der empirischen Sprachwissenschaft werden die Befragung, die Beobachtung und das Experiment genauer vorgestellt. In der Lehrveranstaltung soll in die statistische Auswertung von empirischen Daten eingeführt werden, indem die Teilnehmer eine eigene kleine Sprachprobe erheben und zu einer selbst gewählten Fragestellung arbeiten.	P	Hauptseminar	2	4 LP

<b>B2: Erwerb romanischer Sprachen</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Die Studierenden erwerben gründliche Kenntnisse über den heutigen Stand der Forschung zum Erst- und Zweitspracherwerb und üben die Anwendung dieser Kenntnisse in ausgewählten Praxisbereichen in den beteiligten romanischen Sprachen ein. Die behandelten romanischen Sprachen sind: Französisch, Italienisch, Katalanisch und Spanisch.			WP	15/120	15 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		7 LP	
Die Hausarbeit stellt eine wissenschaftliche Arbeit zu einer Teilveranstaltung des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) b		4 LP	
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Bilingualer Spracherwerb (2L1) mit Beteiligung romanischer Sprachen	Die Studierenden lernen die Besonderheiten der bilingual aufwachsenden Kinder kennen und vergleichen ihre Produktion mit derjenigen von monolingualen Kindern. Die beteiligten Sprachen sind die romanischen Sprachen und Deutsch und Englisch.	P	Hauptseminar	2	4 LP
b	Erwerb romanischer Sprachen als Zweit-/Fremdsprachen (L2)	Die Studierenden lernen Zweitspracherwerbstheorien kennen und setzen sich mit den Strukturen von Zweit- und Fremdsprachenerwerbern vor dem theoretischen Hintergrund auseinander.	P	Hauptseminar	2	4 LP

<b>B3: Romanische Einzelsprachen und ihre Varietäten</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Die Studierenden erwerben gründliche Kenntnisse über den heutigen Stand der Forschung zur Varietätenlinguistik und erwerben die Fähigkeit Sprache vor dem Hintergrund einflussnehmender kognitiver und sozialer Variablen zu beschreiben und zu erklären.			WP	10/120	10 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul		2 LP	
Die mündliche Prüfung stellt ein Fachgespräch über die Teilveranstaltungen des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) b		4 LP	
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Romanische Varietäten aus soziolinguistischer Perspektive	Die Studierenden lernen die sozialen Verwendungsbedingungen romanischer Sprachen und Varietäten kennen. Dabei spielen die modernen soziolinguistischen Methoden eine zentrale Rolle, mit Hilfe derer inner- und außersprachliche Faktoren, die zur Variation innerhalb einer Sprachgemeinschaft führen, messbar dargestellt werden können.	P	Übung	2	4 LP
b	Romanische Varietäten innerhalb der Romania	Die Studierenden lernen unterschiedliche Varietäten der romanischen Sprachen kennen und vergleichen diese mit den hochsprachlichen Systemen im Hinblick auf verschiedene grammatische Eigenschaften.	P	Hauptseminar	2	4 LP



<b>B4: Romanische Sprachen im Kontakt mit anderen Sprachen</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Die Studierenden erwerben gründliche Kenntnisse über Sprachkontaktphänomene, die zur Entstehung und zum Wandel der involvierten romanischen Sprachen führen können.			WP	15/120	15 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		7 LP	
Die Hausarbeit stellt eine wissenschaftliche Arbeit zu einer Teilveranstaltung des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt	-	Modulteil(e) b		4 LP	
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Kreolsprachen und Sprachkontakte mit der romanischen Welt	Die Studierenden lernen die Strukturen von romanisch-basierten Kreolsprachen kennen, die ein Beispiel für Sprachkontakt und die Entwicklung von Kontaktsprachen unter besonderen Bedingungen sind	P	Hauptseminar	2	4 LP
b	Sprachwandel im Migrationskontext	Die Studierenden vergleichen Strukturen der Varietäten von Sprechern mit und ohne Migrationskontext. Der Vergleich von Sprachwandel in Konstellationen mit und ohne Migration verdeutlicht den Anteil der Mehrsprachigkeit bei Sprachwandelprozessen.	P	Hauptseminar	2	4 LP

<b>C1: Romanische Literaturwissenschaft: Methoden und Diskurse</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die literarischen und kulturellen Zusammenhänge der alten und neuen Romania in einer transnationalen und transhistorischen Perspektive. Ziel ist eine interkulturelle Kompetenz beim Verstehen und bei der Analyse einzelner schriftlicher Äußerungen in der Zielsprache mit Hilfe neuerer Methoden und Diskurse.			WP	15/120	15 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		7 LP	
Die Hausarbeit stellt eine wissenschaftliche Arbeit zu einer Teilveranstaltung des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) b		4 LP	
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Methoden der Literatur- und Kulturanalyse	Die Veranstaltungen sollen theoretische Kompetenzen und praktische Erfahrung im Umgang mit aktuellen Methoden der Literatur- und Kulturanalyse vermitteln. Dazu gehört der Entwurf eines eigenen, thematisch auf die Romania bezogenen Forschungs- oder Praktikumsprojekts.	P	Hauptseminar	2	4 LP
b	Literaturwissenschaft: Literatur im sozialen Kontext	Die Veranstaltungen sollten die Studierenden an die Literatur einer romanischen Region im Kontext des regionalen und interregionalen Austauschs innerhalb Europas und des transkulturellen Austauschs in der Welt heranführen.	P	Hauptseminar	2	4 LP

<b>C2: Romanische Literaturwissenschaft: Epochen und Gattungen</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Das zweite literaturwissenschaftliche Modul dient der diachronen und synchronen Erweiterung der Kenntnisse auf eine oder mehrere weitere Regionen der Romania und vertieft die methodischen Kompetenzen bei der Analyse kultureller Erzeugnisse verschiedener Epochen und Gattungen.			WP	10/120	10 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul		2 LP	
Die mündliche Prüfung stellt ein Fachgespräch über die Teilveranstaltungen des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) b		4 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Epochen und Gattungen	Die Veranstaltungen sollen einen differenzierten Umgang mit und ein angemessenes Verständnis von Texten einer bestimmten Epoche und/oder Gattung vermitteln.	P	Hauptseminar	2	4 LP
b	Literaturwissenschaft: Kulturwissenschaftliche und literaturwissenschaftliche Diskurse	Die Veranstaltungen sollten literarische Epochen und Gattungen im Zusammenhang kultur- und literaturwissenschaftlicher Horizonte erschließen.	P	Hauptseminar	2	4 LP

<b>C3: Allgemeine Literaturwissenschaft</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Das komparatistische Modul dient der theoretischen und anwendungsorientierten Vertiefung von Literatur- und Kulturvergleichen, des Verstehens, der Analyse und der Synthese von einzelnen Texten.			WP	10/120	10 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul		2 LP	
Die mündliche Prüfung stellt ein Fachgespräch über die Teilveranstaltungen des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) b		4 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Positionen der Allgemeinen Literaturwissenschaft	Theoretische Orientierung in traditionellen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen Literaturwissenschaft (z.B. Positionen der Erzählforschung)	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	Theorie und Anwendung	Orientierung im Umgang mit Dokumenten, ausgehend von traditionellen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Allgemeinen Literaturwissenschaft (z.B. Analyse erzählender Texte)	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

<b>C4: Vergleichende Literaturwissenschaft</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Das komparatistische Modul dient der diachronen und synchronen Erweiterung von Literatur- und Kulturvergleichen inner- und außerhalb der Romania und befähigt die Studierenden, fundierte transhistorische und transkulturelle Synthesen innerhalb größerer Textgruppen zu produzieren.			WP	15/120	15 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		7 LP	
Die Hausarbeit stellt eine wissenschaftliche Arbeit zu einer Teilveranstaltung des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) a		4 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) b		4 LP	
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>		<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Positionen der Komparatistik	Theoretische Orientierung in traditionellen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Vergleichenden Literaturwissenschaft (z.B. Die ‚littérature comparée‘)	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP
b	Vergleichende Analyse	Orientierung im Umgang mit Dokumenten, ausgehend von traditionellen Forschungsgebieten und neueren Forschungsansätzen der Vergleichenden Literaturwissenschaft (z.B. Die Romantik in Europa und Amerika)	P	Vorlesung/ Seminar	2	4 LP

<b>C5: Lateinischsprachige Literatur als Teil der europäischen Literaturgeschichte</b>					
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>
Das Modul dient der diachronen und synchronen Vertiefung, indem romanische Literaturen mit gleichzeitigen oder früheren lateinischen Texten und Traditionen kontrastiert werden können. Die Lektüre lateinischer Literatur ermöglicht ein historisch fundiertes Verständnis des kulturellen Pluralismus der Romania. Die Analyse und quellenkritische Evaluation dieser Texte gestattet zugleich eine Anwendung der in Modul C1 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen.			WP	15/120	15 LP
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>
Modulabschlussprüfung	Schriftliche Hausarbeit (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul		7 LP
Die Hausarbeit stellt eine wissenschaftliche Arbeit zu einer Teilveranstaltung des Moduls dar.					
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) a		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) b		2 LP
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) c		4 LP
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Nachwirkungen der lateinischen Literatur der Antike bis in die Neuzeit	P	Vorlesung	2	2 LP
b	Lektüreübung: Lateinische Literatur der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit	P	Übung	2	2 LP
c	Lateinische Literatur der Antike: Voraussetzungen und Nachwirkungen	P	Hauptseminar	2	4 LP

<b>C6: Lateinische Literatur der Antike</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>	
Das zweite latinistische Modul vermittelt Kenntnisse über die gemeinsamen sprachlichen, literarischen und kulturellen Grundlagen der Romania. Die Studierenden lernen, Texte vor dem Hintergrund der Spannung von Norm und Variation zu analysieren, und sie üben die zur Übersetzung notwendige Reflexion über das Verstehen.			WP	10/120	10 LP	
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>	
Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (uneingeschränkt)	20 min. Dauer	ganzes Modul		2 LP	
Die mündliche Prüfung stellt ein Fachgespräch über die Teilveranstaltungen des Moduls dar.						
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) a		2 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) b		2 LP	
unbenotete Studienleistung	Wird vom Dozierenden festgelegt.	-	Modulteil(e) c		4 LP	
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Lateinische Literatur der Antike im Überblick	Darstellung von Epochen, Gattungen, Autoren und Werken sowie besonderen Fragestellungen der lateinischen Dichtung oder Prosa der Antike	P	Vorlesung	2	2 LP
b	Lektüreübung: Lateinische Literatur von der Antike bis in die Neuzeit	Kursorische Lektüre lateinischer Literatur der Antike, des Mittelalters und der Neuzeit mit Blick auf Gattungs- und Motivtraditionen	P	Übung	2	2 LP
c	Literatur der Antike in exemplarischer Betrachtung	Ausgewählte Texte der lateinischen Literatur der Antike in interpretatorischer Einzelbetrachtung vor dem Hintergrund der Forschungslage; vertiefte Auseinandersetzung mit Vorbildern, Gattungstraditionen, Motivgeschichte, literaturgeschichtlichen, historischen und kulturellen Rahmenbedingungen und Rezeption	P	Hauptseminar	2	4 LP

D1: Recherche-Master						
Lernziele/ Kompetenzen			P / WP	Gewicht der Note	Workload	
<p>Die Studierenden suchen sich selbständig aus dem bestehenden Angebot (u.a. aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Germanistik, Anglistik, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften) inhaltlich sinnvolle Ergänzungslehrveranstaltungen für das gewählte linguistische oder literaturwissenschaftliche Profil heraus. Hierbei sollten sie die Analysemethoden anderer Fächer kennen lernen und verschiedene Verfahren der Auswertung von empirischen Daten (Wirtschaftswissenschaften, Psychologie) oder Arten des kritischen Verständnisses von Dokumenten (Germanistik, Geschichte, Philosophie) erwerben. Sie können sich über die Kombination auch wissenschaftlich oder berufsorientiert profilieren (vergleichbar mit der Differenzierung „Master Recherche“ vs. „Master Professionnel“ in Frankreich). In allen Fällen ist die Auswahl dieser Ergänzungen mit den Betreuern der Module aus dem jeweils gewählten linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Profil abzusprechen.</p> <p><b>Recherche-Master:</b> Die Studierenden wählen selbständig Ergänzungslehrveranstaltungen wissenschaftlicher Natur aus, mit denen sie u.a. ein eher modern/synchrones oder ein eher historisch/diachrones inhaltliches Profil ihres Studiums entwickeln können. Die hier erworbenen Kompetenzen hängen weitgehend mit der Analyse von Dokumenten, dem Textverständnis und der Auswertung empirischer Daten zusammen.</p>			WP	15/120	15 LP	
Nachweise			Nachweis für		Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	ganzes Modul		15 LP	
Die Sammelmappe umfasst die in den Komponenten aufgeführten Einzelleistungen und ihre Dokumentation, welche die oder der Studierende in der dort festgelegten Form und Art zusammenzustellen und der Prüferin oder dem Prüfer zur abschließenden Begutachtung vorzulegen hat.						
Komponenten		Inhalt	P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Seminar/Vorlesung nach Wahl	Wahl einer Lehrveranstaltung mit einer Thematik aus dem Bereich der theoretischen, evtl. kognitiv ausgerichteten, Grundlagenforschung (z.B. aus den Fächern Psychologie, Allg. Sprachwissenschaft, Philosophie, Germanistik, Anglistik, Wirtschaftswissenschaften)	P	Vorlesung/ Seminar	2	3 LP
<b>Bemerkung:</b> Alle Bearbeitungen der wöchentlich ausgegebenen Übungsaufgaben.						
b	Hauptseminar I nach Wahl	Wahl einer Lehrveranstaltung mit einer Thematik aus einem Spezialgebiet der zeitgenössischen Forschung in den entsprechenden Fächern	P	Hauptseminar	2	3 LP
<b>Bemerkung:</b> Ein Referat, dokumentiert durch ein schriftliches Manuskript / den Foliensatz des Vortrages (vorbegutachtet).						



<b>(Fortsetzung)</b>						
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>	
c	Hauptseminar II nach Wahl	Wahl einer Lehrveranstaltung mit einer Thematik aus dem Bereich der historischen oder kulturwissenschaftlichen Forschung (z.B. aus den Fächern Geschichte, Ältere deutsche Literatur)	P	Hauptseminar	2	4 LP
<b>Bemerkung:</b> Eine schriftliche Leistungsabfrage (vorbegutachtet).						
d	Hauptseminar III nach Wahl	Wahl einer Lehrveranstaltung mit einer Thematik aus dem Bereich der philologischen Forschung (z.B. aus den Fächern Allg. Sprachwissenschaft, Germanistik, Anglistik, Geschichte, Ältere deutsche Literatur)	P	Hauptseminar	2	4 LP
<b>Bemerkung:</b> Eine Ausarbeitung (mindestens 10 Seiten) (vorbegutachtet).						

D2: Praxis-Master						
Lernziele/ Kompetenzen				P / WP	Gewicht der Note	Workload
<p>Die Studierenden suchen sich selbständig aus dem bestehenden Angebot (u.a. aus der Allgemeinen Sprachwissenschaft, Germanistik, Anglistik, Geschichte, Philosophie, Psychologie, Wirtschaftswissenschaften) inhaltlich sinnvolle Ergänzungslehrveranstaltungen für das gewählte linguistische oder literaturwissenschaftliche Profil heraus. Hierbei sollten sie die Analysemethoden anderer Fächer kennen lernen und verschiedene Verfahren der Auswertung von empirischen Daten (Wirtschaftswissenschaften, Psychologie) oder Arten des kritischen Verständnisses von Dokumenten (Germanistik, Geschichte, Philosophie) erwerben. Sie können sich über die Kombination auch wissenschaftlich oder berufsorientiert profilieren (vergleichbar mit der Differenzierung „Master Recherche“ vs. „Master Professionnel“ in Frankreich). In allen Fällen ist die Auswahl dieser Ergänzungen mit den Betreuern der Module aus dem jeweils gewählten linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Profil abzusprechen.</p> <p><b>Praxis-Master:</b> Die Studierenden wählen selbständig Ergänzungslehrveranstaltungen berufsorientierter Natur heraus, z.B. aus den Fächern Wirtschaftswissenschaft, Bildungswissenschaft, Medientechnik oder Editions-wissenschaft. Dabei können sie die gewählten Veranstaltungen aus einem der genannten Fächer oder auch aus mehreren auswählen. Die hier erworbenen Kompetenzen reichen von der Textproduktion und der Synthese von Informationen über die Auswertung empirischer Daten bis zu berufsspezifischen Fertigkeiten, z.B. dem Edieren und Programmieren von Dokumenten.</p>				WP	15/120	15 LP
Nachweise				Nachweis für	Nachgewiesene LP	
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)	-	ganzes Modul	15 LP	
Die Sammelmappe umfasst die in den Komponenten aufgeführten Einzelleistungen und ihre Dokumentation, welche die oder der Studierende in der dort festgelegten Form und Art zusammenzustellen und der Prüferin oder dem Prüfer zur abschließenden Begutachtung vorzulegen hat.						
Komponenten	Inhalt		P / WP	Lehrform	SWS	Aufwand
a	Seminar/Vorlesung nach Wahl	Wahl einer Lehrveranstaltung mit berufsorientierendem Anwendungscharakter, z.B. aus einem der Fächer Wirtschaftswissenschaft/ Bildungswissenschaft/ Medientechnik/ Editions-wissenschaft	P	Vorlesung/ Seminar	2	3 LP
<b>Bemerkung:</b> Alle Bearbeitungen der wöchentlich ausgegebenen Übungsaufgaben.						
b	Hauptseminar I nach Wahl	Wahl einer Lehrveranstaltung mit berufsorientierendem Anwendungscharakter, z.B. aus einem der Fächer Wirtschaftswissenschaft/ Bildungswissenschaft/ Medientechnik/ Editions-wissenschaft	P	Hauptseminar	2	3 LP
<b>Bemerkung:</b> Alle Bearbeitungen der wöchentlich ausgegebenen Übungsaufgaben.						
c	Hauptseminar II nach Wahl	Wahl einer Lehrveranstaltung mit berufsorientierendem Anwendungscharakter, z.B. aus einem der Fächer Wirtschaftswissenschaft/ Bildungswissenschaft/ Medientechnik/ Editions-wissenschaft	P	Hauptseminar	2	4 LP

<b>(Fortsetzung)</b>						
<b>Komponenten</b>	<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>	
<b>Bemerkung:</b> Eine schriftliche Leistungsabfrage (vorbegutachtet).						
d	Hauptseminar III nach Wahl	Wahl einer Lehrveranstaltung mit berufsorientierendem Anwendungscharakter, z.B. aus einem der Fächer Wirtschaftswissenschaft/ Bildungswissenschaft/ Medientechnik/ Editionswissenschaft	P	Hauptseminar	2	4 LP
<b>Bemerkung:</b> Eine schriftliche Leistungsabfrage (vorbegutachtet).						

<b>E: (Auslands-) Praktikum</b>						
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>				<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>
<p>Die Studierenden entwickeln in ihrem gewählten linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Profil ein Arbeitsprojekt, das in die Thesis mündet. Mit Hilfe des jeweils ausgewählten Betreuers (einer der Modulbeauftragten für die als Profil gewählten Module) erarbeiten sie das Thema und die spezifischen Fragestellungen der MA-Thesis. Für die Materialrecherche und die Ausarbeitung führen die Studierenden in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 3. Semester einen 4-wöchigen (Auslands-) Forschungsaufenthalt durch, wobei ihnen die Betreuer durch ihre Kontakte zu Wissenschaftlern an deutsch-, französisch-, italienisch- und spanischsprachigen Universitäten behilflich sind. Alternativ zur Recherche für ein Forschungsprojekt ist der Aufenthalt in einem Unternehmen als praktische Projektarbeit möglich. Nach der Rückkehr belegen sie ihrem/ihrer Thesis-Betreuer/in die erfolgreiche Recherche und nehmen an einem begleitenden Kolloquium teil, das der Vorstellung der Vorhaben und erster Ergebnisse dient.</p>				P	5/120	5 LP
<b>Nachweise</b>				<b>Nachweis für</b>		<b>Nachgewiesene LP</b>
Modulabschlussprüfung		Sammelmappe mit Begutachtung (uneingeschränkt)		ganzes Modul		5 LP
<p>Die Sammelmappe umfasst die in den Komponenten aufgeführten Einzelleistungen und ihre Dokumentation, welche die oder der Studierende in der dort festgelegten Form und Art zusammenzustellen und der Prüferin oder dem Prüfer zur abschließenden Begutachtung vorzulegen hat.</p>						
<b>Komponenten</b>		<b>Inhalt</b>	<b>P / WP</b>	<b>Lehrform</b>	<b>SWS</b>	<b>Aufwand</b>
a	Recherche	Die Studierenden führen ihre vorbereitenden Recherchen an einer aus-/inländischen Universität bzw. in der Unternehmenspraxis durch.	P	Praktikum	0	2 LP
<b>Bemerkung:</b> Praktikum, dokumentiert durch jeweils einen kurzen Praktikumsbericht (max. 5 Seiten) (einzeln vorbegutachtet).						
b	Begleitkolloquium	Die Studierenden präsentieren ihr Vorhaben und ggf. erste Ergebnisse.	P	Form nach Ankündigung	2	2 LP
<b>Bemerkung:</b> Ein Referat, dokumentiert durch ein schriftliches Manuskript / den Foliensatz des Vortrages (vorbegutachtet).						

<b>F: Abschlussmodul: Thesis und Abschlusskolloquium</b>					
<b>Lernziele/ Kompetenzen</b>			<b>P / WP</b>	<b>Gewicht der Note</b>	<b>Workload</b>
Die Studierenden entwickeln in ihrem gewählten linguistischen oder literaturwissenschaftlichen Profil ein Arbeitsprojekt, das in die Thesis mündet. Mit Hilfe des jeweils ausgewählten Betreuers (einer der Modulbeauftragten für die als Profil gewählten Module) erarbeiten sie das Thema und die spezifischen Fragestellungen der MA-Thesis. Diese widmet sich einer spezifischen Problemstellung und zeigt, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Thematik aus dem Kernfach selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten. Im Verlauf des 4. Semesters wird die Thesis verfasst und in einem Fachgespräch vorgestellt und diskutiert.			P	24/120	24 LP
<b>Nachweise</b>			<b>Nachweis für</b>	<b>Nachgewiesene LP</b>	
Abschlussarbeit	(1-mal wiederholbar)	-	ganzes Modul	20 LP	
Teil der Modulabschlussprüfung	Mündliche Prüfung (1-mal wiederholbar)	45 min. Dauer	ganzes Modul	4 LP	
Die mündliche Prüfung stellt ein Fachgespräch mit den Thesis-Gutachtern über die Thesis dar.					